

14.05.2013

Kleine Anfrage 1240

des Abgeordneten Jens Kamieth CDU

Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder gemäß § 807 ZPO durch einen Vollziehungsbeamten der Justiz für Geldforderungen der Justiz

Die bisherige eidesstattliche Versicherung wurde mit dem Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung am 01.01.2013 von dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft abgelöst. Ein erfolgloser Vollstreckungsversuch ist nicht mehr Voraussetzung für die Abnahme der Vermögensauskunft. Die Vermögensauskunft kann jetzt auch am Beginn des Vollstreckungsverfahrens stehen, um pfändungsrelevantes Vermögen zu ermitteln und zielgerichtet einzelne Vollstreckungsmaßnahmen auszubringen.

Infolge des Wegfalls des erfolglosen Vollstreckungsversuches vor Ort sind die Vollstreckungsaufträge für die Vollziehungsbeamten der Justiz sehr stark rückläufig. Daraus resultieren massive Einnahmeausfälle für die Kolleginnen und Kollegen, da die Anspornvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung für diese Aufgabe zum überwiegenden Teil entfällt (Ausnahme: Aufträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Aus welchen Gründen die Vollziehungsbeamten der Justiz für die justizeigenen Geldforderungen nicht mit der Abnahme der Vermögensauskunft betraut werden, ist nicht nachvollziehbar. Nach § 7 der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) ist zwar der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher zu stellen, nach § 6 Abs. 3 S. 1 JBeitrO tritt jedoch an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. § 6 Abs. 3 S. 2 JBeitrO ergänzt dies wie folgt:

„Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.“

Bei der Abnahme der Vermögensauskunft handelt es sich um eine Vollstreckungshandlung (vgl. Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl., § 212 Rn. 10: „Vollstreckungshandlungen sind alle das Vollstreckungsverfahren fördernden Maßnahmen.“). Sowohl in § 212 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als auch in § 6 JBeitrO wird der Begriff der Vollstreckungshandlung und nicht der Vollstreckungsmaßnahme benutzt.

Datum des Originals: 07.05.2013/Ausgegeben: 14.05.2013

Allein im Sinne des Neubeginns der Verjährung nach § 212 BGB ist spätestens mit der Reform der Sachaufklärung der Begriff der Vollstreckungshandlung sehr weit zu fassen. War früher noch der eidesstattlichen Versicherung ein Vollstreckungsversuch vor Ort vorgeschaltet, so dass es unerheblich war, ob die eidesstattliche Versicherung selbst nun eine Vollstreckungshandlung war oder nicht, so steht heute die Abnahme der Vermögensauskunft ganz am Anfang des Verfahrens und ohne zwingend vorgeschriebenen Vollstreckungsversuch vor Ort. Würde man die Abnahme der Vermögensauskunft nicht als Vollstreckungshandlung definieren, könnte ihr auch keine Beeinflussung der Verjährungsfristen zugerechnet werden. Daraus würde sich aber wiederum das Problem ergeben, dass künftig viele Forderungen in Unkenntnis der Gläubiger – insbesondere der kommunalen Gläubiger – verjähren.

Der Bundesgesetzgeber hat in der BT-Drs. 14/6040 ausgeführt, dass für den Neubeginn der Verjährung maßgebend ist, „(...) dass der Gläubiger zum Ausdruck bringt, dass er auf dem Anspruch besteht“.

Insoweit lässt sich die Abnahme der Vermögensauskunft zweifelsfrei als Vollstreckungshandlung definieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum werden die Vollziehungsbeamten der Justiz im Rahmen der Vollstreckung von Justizforderungen nicht mit der Abnahme der Vermögensauskunft betraut, obwohl dies rechtlich möglich wäre?
2. Welche Maßnahmen sind geplant, um die finanziellen Einbußen der Vollziehungsbeamten der Justiz abzumildern?

Jens Kamieth